



WWW.IHK.DE/BERLIN/RECHTSAENDERUNGEN

Rechtsänderungen 2026 - Update

Save the Date! 21. Januar 2027



www.ihk.de/berlin/rechtsaenderungen

Aufzeichnung & Download der Präsentation →

www.ihk.de/berlin/ondemand

Ihr Feedback ist uns wichtig



<https://www.ihk.de/berlin/rea-feedback>

Vielen Dank!



Inhalt

- 1 Rechtspolitik und Ausblick
- 2 Aktuelles aus dem Steuerrecht
- 3 Aktuelles aus dem Zivil- und Sozialversicherungsrecht
- 4 Wettbewerbsrecht
- 5 Aktuelles aus der Außenwirtschaft
- 6 Aktuelles aus dem Umweltrecht
- 7 Aktuelles aus dem Gewerberecht (u.a. BlnGastG)
- 8 Aktuelles aus dem Gewerberecht (u.a. § 34k GewO)

Christopher Gocza

Antje Maschke

Georgi Georgiev

Esra Ertan

Mahshid Daryabegi

Vesna Mokorel Kalusa

Jule Matzke

Sophie Eder



Rechtspolitischer Ausblick

Referent: Christopher Gocza

Ein Blick in die Glaskugel



Rechtspolitischer Ausblick

**Welche Vorhaben könnten
Ihr Unternehmen betreffen?**

Neue Pflichten, mögliche Kosten
und Chancen frühzeitig einordnen.

I

Arbeitszeiterfassung

Eine abschließende gesetzliche Regelung fehlt weiterhin.

Die Pflicht besteht bereits heute.

Was zu erfassen ist

Beginn, Ende und Dauer
der täglichen Arbeitszeit

Bestehende Lösung jetzt prüfen

Was das System leisten muss

Tatsächlich und verlässlich erfassen.
Elektronische Erfassung ist nicht zwingend.

Entgelttransparenzrichtlinie: Was auf Unternehmen zukommt

Umsetzungsfrist: 7. Juni 2026 verstrichen

Ein deutsches Umsetzungsgesetz fehlt weiterhin.

Berichtspflichten

Regelmäßige Berichte grundsätzlich
ab 100 Beschäftigten

Weitere Vorgaben

Können auch kleinere
Unternehmen betreffen

Für private Arbeitgeber gelten noch nicht automatisch alle Einzelpflichten.
Gerichte berücksichtigen die Richtlinie bereits bei der Auslegung.

Entgelttransparenzrichtlinie: Alles wichtige finden Sie hier

Was die ETRL konkret für Bewerbungsverfahren, Berichtspflichten und die Bildung von Vergleichsgruppen bedeutet, erläutern wir ausführlich in einer eigenen Webinaraufzeichnung.

Inklusive:

Risikomatrix und praktische Checkliste



I

Scheinselbstständigkeit

Unsicherheit bei der Abgrenzung zwischen selbstständiger Tätigkeit und sozial-versicherungspflichtiger Beschäftigung.

Bis Ende 2027

Übergangsregelung bei erfüllten
Voraussetzungen nutzbar

Grundsätzlich ab 1. Januar 2028

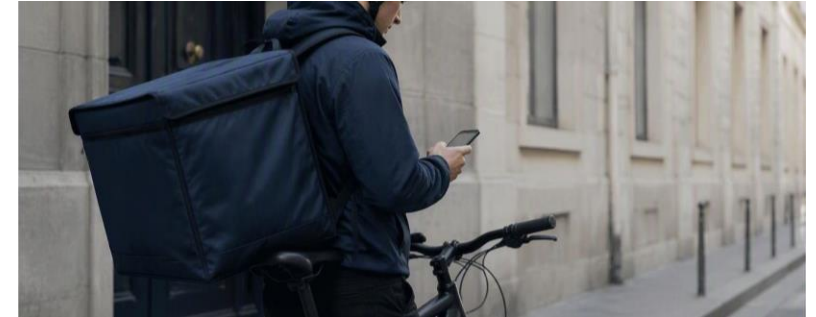
Beitragspflicht aus festgestellter Beschäftigung,
wenn die Übergangsregelung greift

Eine dauerhafte gesetzliche Lösung ist derzeit offen.

Plattformarbeit: Status und Algorithmen

Umsetzung bis 2. Dezember 2026

Ein Gesetzentwurf fehlt bislang.



Beschäftigungsstatus

Bei starker Steuerung soll ein
Arbeitsverhältnis vermutet werden.
Die Plattform kann dies widerlegen.

Automatisierte Entscheidungen

Mehr Transparenz bei Algorithmen.
Wichtige Entscheidungen sollen
Menschen kontrollieren.

Zusätzliche Bundesratsforderung für Essenslieferdienste:

Direktanstellung statt Subunternehmen. Für die Bundesregierung nicht bindend.



EU Inc.: Gründen nach europäischen Regeln

Freiwillige europäische Rechtsform

Vorschlag der Europäischen Kommission

48 Stunden

Unter 100 Euro

Kein Mindestkapital

vollständig digital gründen

Gründungskosten

gesetzlich vorgesehen

Offen: nationale Zusatzanforderungen, Arbeitnehmerschutz und Mitbestimmung

Für Unternehmen mit europäischen Expansionsplänen relevant

Berlin: Bauen, Wohnen und Wirtschaft

Bezahlbarer Wohnraum ist ein Standortfaktor:
Fachkräfte gewinnen und langfristig halten

Baugesetzbuch-Upgrade

Der Regierungsentwurf sieht vor:
digitalere Bauleitplanverfahren,
weniger Doppelprüfungen,
verbindlichere Fristen.



Entscheidend für Berlin

Verbesserungen müssen in der
Verwaltungspraxis ankommen.
Schnellere Verfahren brauchen
auch Investitionen.

I

Vergesellschaftung oder Neubau

Vergesellschaftungsrahmengesetz: Beschluss im März 2026

Für eine Vergesellschaftung braucht es ein konkretes Anwendungsgesetz.

Vergesellschaftung

Verändert zunächst, wem die bestehenden Wohnungen gehören.

Neubau

Vergrößert den Bestand an verfügbaren Wohnungen.

Welche Maßnahme schafft zusätzlichen Wohnraum?

■

Neubau: Modellrechnung bis 2045

20,1 Milliarden Euro für neue Wohnungen

Modellrechnung des Kiel Instituts

Bis zu 71.000

zusätzliche Wohnungen

bis 2045

Bis zu 8,7 %

niedrigere Angebotsmieten bis 2045

gegenüber der Entwicklung ohne

zusätzliche Investitionen

Neubau kann auch den Mietanstieg bei bestehenden Wohnungen bremsen.

IHK Berlin: Neubau, schnellere Planung, verlässliche Investitionsbedingungen

Newsletter Recht, Steuern & Finanzen

Wenn Sie bezüglich neuer Gesetzgebungsprozesse immer **auf dem Laufenden bleiben** möchten, dann empfehle ich Ihnen unseren Newsletter Recht, Steuern und Finanzen.

Melden Sie hier an:

<https://news.berlin.ihk.de/anmeldung-nl-recht-steuern.jsp>



■

Ansprechpartner:

Christopher Gocza

Referent Rechtspolitik

IHK Berlin

Fasanenstraße 85, 10623 Berlin

Tel.: 030 31510-218

E-Mail: christopher.gocza@berlin.ihk.de



Aktuelles aus dem Steuerrecht

Referentin: Antje Maschke

Aktuelles aus dem Steuerrecht - Agenda

- Update zur E-Rechnung
- Es wird digitaler im Steuerrecht
- Steuergesetze – in Planung: Registrierkassenpflicht ab 2028, Jahressteuergesetz 2026-E, Einkommensteuerreformgesetz 2027-E

Update zur E-Rechnung - Gesetzliche Grundlagen zur E-Rechnung

- **E-Rechnungs-Pflicht** für inländische B2B-Umsätze
 - die steuerpflichtig sind,
 - an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen ausgeführt werden,
 - leistendes Unternehmen und Leistungsempfänger müssen beide im Inland ansässig sein und
- **neue Definition der E-Rechnung:** strukturiertes elektronisches Datenformat (EN16931)
 - Übermittlung muss in elektronischer Form erfolgen: bspw. per E-Mail, elektronischer Schnittstelle, Download über ein Kundenportal, gemeinsamer Zugriff auf zentralen Speicherort, für Empfang reicht Bereitstellung eines E-Mailpostfachs
 - „**sonstige Rechnung**“: auf Papier oder in elektronischem Format, das nicht E-Rechnung entspricht
- **Ausnahmen:** Kleinbetragsrechnungen (250 Euro brutto, § 33 UStDV) und Fahrausweise, steuerfreie Umsätze (§ 4 Nr. 8 bis 29 UStG), für Kleinunternehmerrechnungen, § 34a UStDV

Anwendungs-/Übergangsregelungen zur E-Rechnung

- seit 01.01.2025 Empfangspflicht und bis 31.12.2026: Ausstellung sonstiger Rechnungen möglich, wenn Rechnungsempfänger zustimmt
- **bis zum 31.12.2027: Ausstellung sonstiger Rechnungen für KMU (Vorjahresumsatz d Rechnungs-/Gutschriftausstellers <800.00 Euro) möglich**
- Ab 2028: Ausstellungspflicht, Ausnahme Kleinunternehmer,
- EU weit ab Juli 2030 E-Rechnungspflicht und transaktionales digitales Reporting

Übergangsregelung Ausstellungspflicht E-Rechnung

Jahr	Papierrechnung	Sonstige elektr. Rechnungen (z.B. PDF)	EDI-Format	EN16931-Format (z.B. XRechnung, ZUGFeRD)
2024	Ohne Zustimmung	Erlaubt mit Zustimmung des Empfängers	Erlaubt mit Zustimmung des Empfängers	Erlaubt mit Zustimmung des Empfängers
2025	Ohne Zustimmung	Erlaubt mit Zustimmung des Empfängers	Erlaubt mit Zustimmung des Empfängers	Ohne Zustimmung
2026	Ohne Zustimmung	Erlaubt mit Zustimmung des Empfängers	Erlaubt mit Zustimmung des Empfängers	Ohne Zustimmung
2027	Nicht erlaubt*	Nicht erlaubt*	Erlaubt mit Zustimmung des Empfängers	Ohne Zustimmung
2028	Nicht erlaubt	Nicht erlaubt	Nicht erlaubt (falls nicht interoperabel mit CEN-Norm)	Ohne Zustimmung

*Ausnahme: Gesamtumsatz Vorjahr ≤ 800.000 Euro

Info-Veranstaltung E-Rechnung

07.11.2024

5



Praxistipps zur E-Rechnungspflicht

- Save the date 8.12.2026: [Update E-Rechnung: Erfahrungen und Fallbeispiele aus der Praxis](#)
- [BMF-Schreiben vom 15.10.2025](#) zur E-Rechnung: Validierungstools nutzen, Unterscheidung zwischen inhaltlichen Fehlern und Formatfehlern
- [FAQ](#) des Bundesfinanzministeriums (Stand: März 2026), Visualisierungs-Tools: www.erechnung.elster.de und [E-Rechnung in Bayern](#)
- Marktübersicht der IHK München: [Anbieter und Lösungen für E-Rechnungen und Buchhaltung](#)
- Informationen der **IHK Berlin**: <https://www.ihk.de/berlin/erechnung> mit [Länder-Factsheets zur E-Rechnungspflicht](#) in den 27 EU-Mitgliedstaaten und einzelner Drittstaaten
- Informationen der EU-Kommission: [eInvoicing-Portal der EU](#)



Save the date: KI-gestützte Buchhaltung und Steuertools

- „KI-gestützte Buchhaltung und Steuertools: Macht KI das Steuerbüro überflüssig?“

Wann: Donnerstag, den **15. Oktober 2026**, von 10:00 bis 12:00 Uhr, online

Referenten: Dr. Roger Gothmann und Dr. Mathias Hildebrandt

- In dieser Online-Veranstaltung erfahren Sie:

- welche Chancen und Herausforderungen KI-Lösungen bieten,
- was KI-gestützte Echtzeitbuchhaltung im E-Commerce bedeutet,
- wie kleine und mittlere Unternehmen von TaxTech und Smart Accounting profitieren können



Steuergesetze in Planung: Einführung einer Kassenpflicht

Gesetzes-Entwurf zur Einführung einer Kassenpflicht: [Referentenentwurf](#) vom 05.08.2026, überarbeiteter [Regierungs-Entwurf](#) vom 23.09.2026

- ab 1.1.2028 verpflichtenden Einsatz von elektronischen Kassen ab einem **Gesamtumsatz von 100.000 Euro; zusätzliche Bagatellgrenze** bei Unterschreiten von **12.000 Euro Bargeldumsatz** digitale Belegbereitstellungspflicht ab 1.1.2028
- Befreiungsmöglichkeit von der Registrierkassenpflicht bei einem Verkauf an eine Vielzahl unbekannter Personen auf Antrag nach § 148 AO, aber nicht von der elektronischen Belegbereitstellungspflicht
- gemeinsame [Stellungnahme des DIHK mit Spitzenverbänden der gewerblichen Wirtschaft](#) (BDI, BDA, ZDH, HDE und BGA) vom 13. August 2026: Kritik an neuen technischen Auflagen, die für die betroffenen Unternehmen ausschließlich mit zusätzlichen Kosten verbunden und nicht praxistauglich ausgestaltet sind, insb. bzgl. Beibehaltung der Bonpflicht in Gestalt einer digitalen Belegausgabepflicht und die Ausgestaltung der Ausnahmeregelungen

Steuergesetze in Planung: EinkommenssteuerreformG-E

Entwurf eines [Einkommenssteuerreformgesetzes 2027](#) vom 2.9.2026, u. a.

- Anhebung des **Arbeitnehmer-Pauschbetrags**, § 9a S. 1 Nr. 1 lit. a EStG, von 1.230 auf 1.430 Euro
- Anhebung des **Grundfreibetrags**, § 32a Abs. 1 EStG, von 12.348 Euro (2026) auf 12.564 Euro ab 2027 und 12.900 Euro ab 2028 und des Kinderfreibetrags von 9.756 Euro (2026) auf 10.056 Euro (ab 2027) und 10.236 Euro ab 2028, Anhebung des Kindergeldes von 259 Euro (2026) auf 267 Euro ab 2027 und 272 Euro ab 2028
- Abflachung der sog. zweiten Progressionszone zw. circa 17.800 Euro und 70.600 Euro Jahreseinkommen
- **Gegenfinanzierungsmaßnahmen:** Verschärfung der sog. **Reichensteuer** durch Vorziehen des bish. Steuersatzes von 45 % von 277.826 Euro auf 250.000 Euro Jahreseinkommen und Einführung eines weiteren Steuersatzes von 47 % ab 280.000 Euro Jahreseinkommen
- Absenkung der abzugsfähigen Aufwendungen von 20 % auf 15 % und des Höchstbetrags von 1.200 Euro auf 900 Euro der **Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen**, § 35a Abs. 3 S. 1 EStG
- Anhebung der einheitlichen Pauschsteuer bei Minijobs, § 40a Abs. 2 EStG, von 2 % auf 5 %
- besonderer **gewerbesteuerlicher Zerlegungsmaßstabes** für Betreiber von **Rechenzentren**, § 29 Abs. 1 Nr. 4 GewStG-E: die Gewbesteuer soll künftig lediglich zu 10 % nach Arbeitslöhnen und zu 90 % nach elektrischer Nennanschlussleistung verteilt werden

Steuergesetze in Planung: Jahressteuergesetz 2026

- Jahressteuergesetz 2026 des BMF: Gesetzesentwurf des Bundeskabinetts vom 12.8.2026: u. a.
 - Anpassungen im **Quellensteuerverfahren** (§ 50a, § 50c EStG), u. a. Anhebung von Freigrenzen und Vereinfachungen im Entlastungsverfahren
 - Elektronische Bekanntgabe von Steuerbescheiden wird Regelfall ab 1.1.2027, Erweiterung von Mitteilungs- und Datenaustauschpflichten im Zusammenhang mit Vorsorgeaufwendungen und Lohnsteuerbescheinigungen
 - Neuregelung der **umsatzsteuerrechtlichen Organschaft**, Anwendung ab 2029: Einführung eines Erklärungsmodells (Opt-in), Konkretisierung der Eingliederungsvoraussetzungen, Regelungen zur Rückabwicklung fehlerhafter Organschaftsverhältnisse, Haftungs-/Verfahrensvorschriften
 - Anhebung der Höchstbemessungsgrenze je Forschungsvorhaben im **Forschungszulagengesetz** von 15 Mio. € auf 25 Mio. €

Ansprechpartnerin und weitere Informationen:

Antje Maschke

Referentin für Steuerrecht

IHK Berlin

Fasanenstraße 85, 10623 Berlin

Tel.: 030 31510-280

E-Mail: antje.maschke@berlin.ihk.de



Aktuelles zur Umsatzsteuer finden Sie auf unserer [Fachseite](#)



Aktuelles aus dem Zivil- und Sozialversicherungsrecht

Referent: Georgi Krastev Georgiev

Aktuelles aus dem Zivil- und Sozialversicherungsrecht - Agenda

Zivilrecht

- Änderungen im Kauf- und (Online-)Verbrauchervertragsrecht
 - EmpCo-Labels, Recht auf Reparatur, Widerrufsbutton

Produktrecht

- Gesetz zur Modernisierung des Produkthaftungsrechts (ProdHaftG-E)
- Cyber Resilience Act (CRA) - Check

Arbeitsrecht

- Mindestlohn ab 01. Januar 2027, aktuelle Rechtsprechung

Sozialversicherungsrecht

- Digitale Personalakte ab 01. Januar 2027 und elektronisch unterstützte Betriebsprüfung (euBP)
- Arbeitsunfähigkeit - Teilkrankschreibung und Teilkrankengeld erst zum 01. Januar 2028
- Sozialversicherungsrechengrößen 2027

Zivilrecht

Änderungen im Kauf- und (Online-)Verbrauchervertragsrecht

- Informationspflichten aus EmpCo-RiLi für „**Händler**“ – [seit 27. September 2026](#)
 - **Gewährleistung**label („*Harmonisierte Mitteilung über das gesetzliche Gewährleistungsrecht*“)
 - **GARAN**-Label („*Harmonisierte Kennzeichnung der gewerblichen Haltbarkeitsgarantie*“)
 - für **fast alle beweglichen körperlichen Waren**
 - **Sowohl der stationäre Handel als auch Online-Shops sind betroffen**
- **Ausnahmen**
 - Neu: [bei Geschäften des täglichen Lebens, die sofort abgewickelt werden](#) (Art. 246 Abs. 2 EGBGB)
 - bei regelmäßiger/häufiger Lieferung von u.a. Lebensmitteln und Getränken am Wohnsitz, am Aufenthaltsort oder am Arbeitsplatz eines Verbrauchers ([§ 312 Abs. 2 Nr. 8 BGB](#))

Zivilrecht

Änderungen im Kauf- und (Online-)Verbrauchervertragsrecht

- Informationspflichten aus EmpCo-RiLi für „Händler“ – seit 27. September 2026

Gewährleistungs-label
(farbig) →



GARAN-Label
(farbig) →



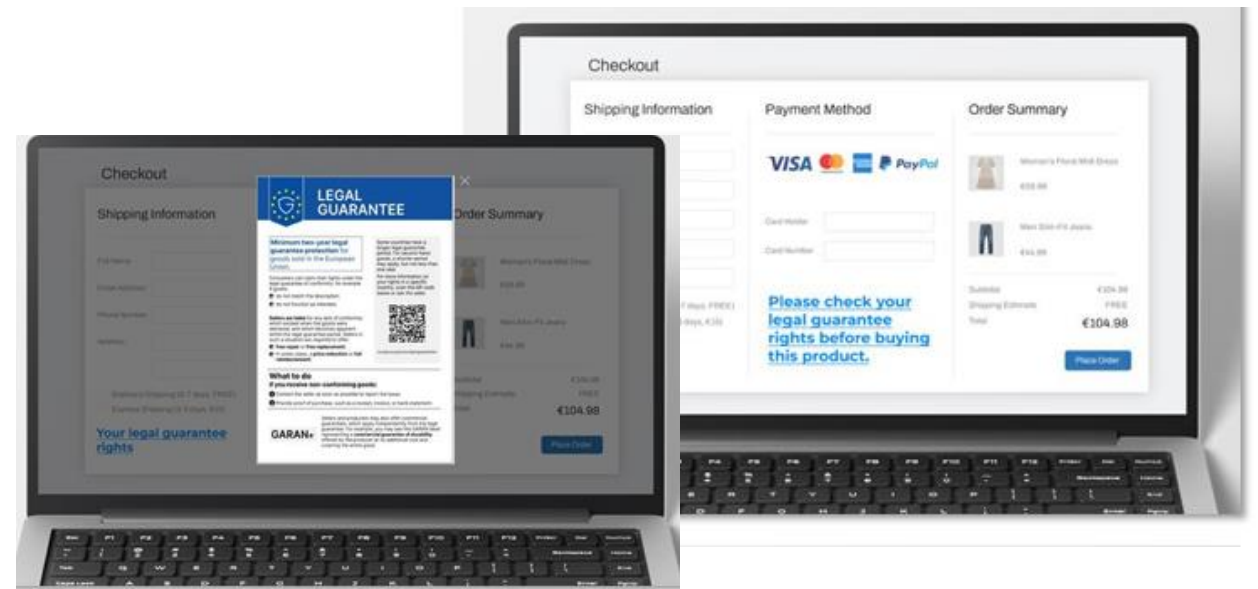
„geschachtelt“
(nur
online) →



Zivilrecht

Änderungen im Kauf- und (Online-)Verbrauchervertragsrecht

- Informationspflichten aus EmpCo-RiLi für „Händler“ – seit 27. September 2026
- Gewährleistungslabel – Beispiele*



(Quelle: Praktische Leitlinien – Generaldirektion Justiz und Verbraucher EK – ***unverbindlich!**)



Zivilrecht

Änderungen im Kauf- und (Online-)Verbrauchervertragsrecht

■ Informationspflichten aus EmpCo-RiLi für „Händler“ – seit 27. September 2026 - **Empfehlung**

- Label in den AGB ist **nicht** ausreichend! Ein Dropdown-Menü wohl auch nicht.
- Es sollte auch in der Bestätigungs-E-Mail enthalten sein (vgl. S. 20 der [Guidelines](#)):

„Siehe auch die Mitteilung der Kommission „Leitlinien zur Auslegung und Anwendung der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Rechte der Verbraucher (Text mit EWR-Relevanz) 2021/C 525/01“, insbesondere Abschnitt 4.4 „Bestätigung des Vertrags“: [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52021XC1229\(04\)#:~:text=4.4.%C2%A0%C2%A0%C2%A0%20Best%C3%A4tigung%20des%20Vertrags](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52021XC1229(04)#:~:text=4.4.%C2%A0%C2%A0%C2%A0%20Best%C3%A4tigung%20des%20Vertrags) (Deutsch, Seite 47 ff.)

Zivilrecht

Änderungen im Kauf- und (Online-)Verbrauchervertragsrecht

- Informationspflichten aus EmpCo-RiLi für „Händler“ – [seit 27. September 2026](#)

- **Ihr IHK Berlin Label-Toolkit**

- [Muster Gewährleistungs- und Garantielabel](#)

Auf unserer Webseite (s. *QR-Code*) stehen alle Muster (Gewährleistungs-, GARAN- und GARAN-geschachtelt-Label) in allen Formatierungen, Farben (farbig, schwarz-weiß oder nur schwarz) und Sprachen der jeweiligen Mitgliedstaaten zum Herunterladen bereit.

Die technischen Erläuterungen samt Mustern sind je nach Rolle kategorisiert (stationärer Handel, Online-Handel, Hersteller).

Die Tabellenübersicht bezieht sich aktuell ausschließlich auf Gewährleistungslabels im PDF-Format.



Zivilrecht

Änderungen im Kauf- und (Online-)Verbrauchervertragsrecht

- „Recht auf Reparatur“ - seit Ende Juli 2026
 - Gewährleistungsfrist für Reparatur-Fälle verlängert **um 12 Monate**,
 - Mangelbegriff erweitert - übliche Beschaffenheit („Reparierbarkeit“).
 - Pflichten aus „Recht auf Reparatur“ für „**Hersteller**“ - seit Ende Juli 2026
 - Informationspflicht, Reparaturpflicht für **bestimmte** Waren (vgl. Anhang II der RiLi),
- Für alle **Kaufverträge, die mit Verbrauchern seit dem 31.07.2026 geschlossen werden**
- **Empfehlung**
Verträge und AGB anpassen (Abweichung im B2B möglich), Lieferketten überprüfen.



Zivilrecht

Änderungen im Kauf- und (Online-)Verbrauchervertragsrecht

- „Recht auf Reparatur“ - [seit Ende Juli 2026](#)
 - Pflichten aus „Recht auf Reparatur“ für „**Händler**“ - [seit Ende Juli 2026](#)
 - Informationspflicht über Nacherfüllung – „geeigneter Zeitpunkt“.
 - Informationspflicht über Nacherfüllung - **bevor** das Wahlrecht ausgeübt wird
- Für alle **Kaufverträge, die mit Verbrauchern seit dem 31.07.2026 geschlossen werden**
- **Empfehlung**
Verträge und AGB anpassen (Abweichung im B2B möglich), Lieferketten überprüfen.

Zivilrecht

Änderungen im Kauf- und (Online-)Verbrauchervertragsrecht

■ Pflichten aus „Recht auf Reparatur“ für „Händler“ - seit Ende Juli 2026

■ Unverbindliches Beispiel* (vgl. §§ 439 Abs. 1, 475 Abs. 4, 475e Abs. 5 BGB; hier mit Ausnahme nach § 439 Abs. 4 BGB – nur wenn „ersichtlich“!)

„Hinweis zu Ihren Gewährleistungsrechten

Sie haben als Verbraucher bei einem Mangel der gekauften Ware das gesetzliche Recht auf Nacherfüllung. Dabei können Sie wählen, ob wir den Mangel durch eine Reparatur (Nachbesserung) oder durch die Lieferung einer neuen, mangelfreien Ware (Ersatzlieferung) beseitigen (§ 439 Abs. 1 BGB). Bitte teilen Sie uns mit, welche Art der Nacherfüllung Sie wünschen.

Rechtliche Auswirkung bei Wahl einer Reparatur (Nachbesserung): Wenn der Mangel im Rahmen der Nacherfüllung durch eine Reparatur behoben und diese durchgeführt wird, verlängert sich die gesetzliche Verjährungsfrist für Ihre Mängelrechte (Gewährleistungsfrist) für diesen Mangel gesetzlich einmalig um weitere 12 Monate (§ 475e Abs. 5 BGB).

Ausschluss, wenn ersichtlich, dass Reparatur unmöglich: Wir dürfen die von Ihnen gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn sie unmöglich ist oder für uns nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich wäre (§ 439 Abs. 4 BGB). In diesem Fall tritt automatisch die andere Art der Nacherfüllung an ihre Stelle.“

Erläuterung – „ersichtlich“ - „Ist für den Verkäufer bereits zum Zeitpunkt der Information an den Verbraucher ersichtlich, dass eine Form der Nacherfüllung unmöglich (§ 275 BGB) oder nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist (vergleiche § 439 Absatz 4 BGB), **kann er im Rahmen der Informationserteilung darauf hinweisen** und auch darauf, dass er als Verkäufer das Recht hat, diese Form der Nacherfüllung zu verweigern.“ (vgl. [BT-Drs. 21/5923](#), S. 25 (zu Nr. 5 Buchst. a Abs. 3 – § 475 BGB-E)).

**Es handelt sich um eine zusammenfassende Darstellung der rechtlichen Grundlagen, die erste Hinweise enthält und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt.*

Sie kann eine umfassende Prüfung und Beratung durch eine/n Rechtsanwältin/Rechtsanwalt im Einzelfall nicht ersetzen.



Zivilrecht

Änderungen im Online-Verbrauchervertragsrecht

- Widerrufsfunktion seit 19. Juni 2026
 - Fernabsatzverträge über Waren und Dienstleistungen
 - über eine Online-Benutzeroberfläche
 - gesetzliche Beschriftung („*Vertrag widerrufen*“)
 - auf „der“ Startseite (*ohne Medienbruch*)
 - ständig verfügbar (*dauerhaft einblenden*)
 - gut lesbar und hervorgehoben (*Fußzeile; Farbwahl/Kontraste; Hyperlinks*)
 - unmittelbar und leicht zugänglich (*grds. ohne Login; Teilwiderruf*)

Zivilrecht



Änderungen im Online-Verbrauchervertragsrecht

- Widerrufs- und Bestätigungsfunktion seit 19. Juni 2026 – **Technische Umsetzung**
 - **Erstens:** Button klicken („*Vertrag widerrufen*“)
 - **Zweitens:** Eingabe-/Bestätigungsmaske mit: „*Name des Verbrauchers*“ / Vertrag oder Bestellnummer (bei Log-In, „*bestätigen*“) / ggf. Auswahl von Teilwiderruf (*einzelne Positionen der Bestellung*)
 - **Drittens:** Bestätigungsfunktion („*Widerruf bestätigen*“, also „2. Button“)
- **Empfehlung**
 - Webseiten- und AGB-Anpassung – sonst besteht Abmahngefahr!
 - [Checkliste](#) mit technischen Schritten, Gesetzesbegründung und To-Do-Liste und mit (datenschutzrechtlichen) Empfehlungen

Zivilrecht



Änderungen im Online-Verbrauchervertragsrecht

- Widerrufsfunktion seit 19. Juni 2026 – Muster
 - Webseiten- und AGB-Anpassung – sonst besteht Abmahngefahr!
 - [Muster AGB](#) (*anpassungsbedürftig!*)
- [E-Commerce-Tutorial der IHK Berlin](#)
- **Follow-Up:** Hier finden Sie die digitale Nachbereitung (Aufzeichnungen und Folien) unserer Veranstaltung “[Onlinehandel rechtssicher gestalten](#)” von Donnerstag, 20. November 2025, von 10:00 bis 11:30 Uhr.

Produkthaftung



Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Produkthaftungsrechts

- Warum?
 - Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/2853 vom 23. Oktober 2024 über die Haftung für fehlerhafte Produkte und zur Aufhebung der Richtlinie 85/374/EWG des Rates (sog. „ProdHaftRL“) in nationales Recht
- Wann?
 - Gesetzgebungsverfahren – Der Bundestag stimmt am **Donnerstag, 8. Oktober 2026** (*Liveübertragung: Donnerstag, 8. Oktober, 22.35 Uhr*), über einen Gesetzentwurf der Bundesregierung zur **Modernisierung des Produkthaftungsrechts** ab.
 - Follow-Up: Neu** (09.10.2026) „[Bundestag beschließt Modernisierung des Produkthaftungsrechts](#)“.
- Die Umsetzung hat (*gemäß Artikel 22 Absatz 1 ProdHaftRL*) bis zum 9. Dezember 2026 zu erfolgen.

Produkthaftung

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Produkthaftungsrechts (ProdHaftG-E)

- Umfassende Reformierung des deutschen Produkthaftungsrechts
 - Erweiterung des „Produkt“-Begriffs:
 - auf Software (inkl. KI-Systeme und Apps); Haftung – verschuldensunabhängig, auch für fehlerhafte Software-Updates;
 - Einführung einer eigenständigen Haftung für wesentliche Modifikationen:
 - Wer ein Produkt maßgeblich verändert/aufbereitet, gilt rechtlich als neuer Hersteller;
 - Verschärfung der Haftung für Wirtschaftsakteure:
 - Wenn der Hersteller außerhalb der EU sitzt, haftet der Bevollmächtigte, Importeur oder der Fulfillment-Dienstleister verschuldensunabhängig;

Cyber Resilience Act (CRA)

Cybersicherheit EU-weit gedacht

- CRA-Check
 - Verbindliche Sicherheitsregeln für fast alle Produkte mit digitalen Elementen.
 - Betrifft nahezu alle Unternehmen, die digitale Produkte entwickeln, importieren oder vertreiben.
 - **Seit 11. September 2026:** Hersteller von Produkten mit digitalen Elementen müssen aktiv ausgenutzte Schwachstellen und schwere Vorfälle über die **zentrale Meldeplattform ([SRP](#))** der ENISA melden, vgl. [BSI-Pressemitteilung](#).
 - **Ab 11. Dezember 2027:** Händler dürfen solche Produkte ohne gültige **CE-Kennzeichnung** weder vertreiben noch auf dem EU-Markt bereitstellen.
 - Entwurf eines [Gesetzes zur Durchführung der Verordnung \(EU\) 2024/2847](#) über horizontale Cybersicherheitsanforderungen für Produkte mit digitalen Elementen (Cyberresilienz-Verordnung)

Cyber Resilience Act (CRA)

Cybersicherheit EU-weit gedacht

■ CRA-Check - Zeitleiste



(Quelle: BSI – [Cyber Resilience Act](#))

Arbeitsrecht



Aktuelles – Mindestlohn, Rechtsprechung

■ Mindestlohn 2027

- Der gesetzliche Mindestlohn steigt zum 1. Januar 2027 auf 14,60 Euro brutto pro Stunde.
- Die Verdienstgrenze im Minijob wird bei 633 Euro monatlich, 7.596 Euro jährlich liegen.

■ Aktuelle Rechtsprechung – Outbound-Fall

- Homeoffice aus dem Ausland – Rechtswahlklausel soll überprüft werden (vgl. [BAG, Urteil vom 19. März 2026 – 2 AZR 53/25](#) - „Auf das Arbeitsverhältnis findet deutsches Recht Anwendung“ ist wegen Intransparenz unwirksam)

→ IHK Berlin – [Remote Work aus dem Ausland](#) Checkliste (s. QR-Code)

→ **Follow-Up:** Alle arbeitsrechtlichen Themen auf einen Blick: „[Arbeitsrecht](#)“.

Sozialversicherungsrecht



Digitale Personalakte und elektronisch unterstützte Betriebsprüfung (euBP)

- Nach § 8 BVV – Formpflicht für [Entgeltunterlagen](#) – ab 01. Januar 2027
- [Rundschreiben 2022](#) - „Gemeinsame Grundsätze nach § 9a BVV für die Entgeltunterlagen nach § 8 BVV und für die Beitragsabrechnung nach § 9 BVV“
 - Art und Umfang der Speicherung – Formvorschriften (z.B. pdf-Dateien, Unterschriftenfordernis), Dateinamen, Dateigrößenbeschränkung.
 - Wurde nach dem 1. Januar 2022 ein Antrag auf Befreiung für die Zeit bis zum 31. Dezember 2026 gestellt?
- **Follow-Up:** Allgemeine Informationen zur [elektronisch unterstützten Betriebsprüfung \(euBP\)](#)

Sozialversicherungsrecht

Arbeitsunfähigkeit - Teilkrankschreibung und Teilkrankengeld

- Bisher: „Alles oder Nichts“ Prinzip, vollständige Arbeitsunfähigkeit durch AUB
- Zum 01. Januar 2028 - neues Modell „Teilarbeitsunfähigkeit“ ([GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetz](#))
 - Mitarbeitende können arbeiten und gleichzeitig krankgeschrieben sein.
 - „*Insbesondere*“, wenn Arbeitsunfähigkeit von mehr als vier Wochen zu erwarten ist.
 - Mitarbeitende, die sich gesundheitlich in der Lage sehen, zu arbeiten (25%, 50% oder 75%).
 - Zustimmung durch Arbeitgebende erforderlich.
 - BEM wird nicht ersetzt.

Sozialversicherungsrecht

Bundeskabinett beschließt Sozialversicherungsrechengrößen 2027

Sozialversicherungsrechengröße	Monat	Jahr
Bezugsgröße in der Sozialversicherung	4.130 €	49.560 €
Jahresarbeitsentgeltgrenze in der Krankenversicherung nach § 6 Absatz 6 SGB V	7.012,50 €	84.150 €
Jahresarbeitsentgeltgrenze in der Krankenversicherung nach § 6 Absatz 7 SGB V	6.075 €	72.900 €
Jahresarbeitsentgeltgrenze in der Krankenversicherung nach § 6 Absatz 8 SGB V	6.712,50 €	80.550 €
Beitragsbemessungsgrenze in der Krankenversicherung	6.375 €	76.500 €
Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung	8.850 €	106.200 €
Beitragsbemessungsgrenze in der knappschaftlichen Rentenversicherung	10.900 €	130.800 €
vorläufiges Durchschnittsentgelt 2027 in der Rentenversicherung	-	53.452 €
endgültiges Durchschnittsentgelt 2025 in der Rentenversicherung	-	49.147 €

(Quelle: [BMAS, Stand: 07.10.2026](#))

■

Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner:

Esra Ertan, Jule Matzke und Georgi Krastev Georgiev

Team Allgemeine Rechtsauskunft

IHK Berlin

Fasanenstraße 85, 10623 Berlin

Tel.: 030 31510-203

E-Mail: rechtsinfo@berlin.ihk.de

Weitere Informationen finden Sie auf unserer [Fachseite](#).



Wettbewerbsrecht

Referentin: Esra Ertan

UWG-Änderungsgesetz (Regierungsentwurf vom 4.9.2025)

- Warum? Dient Umsetzung der „EmpCo“-Richtlinie (Richtlinie (EU) 2024/825)
- Ziel? Verbraucher vor unlauteren Praktiken zu schützen, insbesondere Greenwashing in der Werbung zu reduzieren.
- Ab wann in D? Umsetzungsfrist: bis 27. März 2026; Geltung: ab 27. September 2026
- Konkrete Maßnahmen (Auswahl):
 - Nachhaltigkeitssiegel müssen durch staatliche Stellen vergeben sein oder auf anerkanntem Zertifizierungssystem beruhen. Folge: Es sind keine eigenen oder „Fantasie-Siegel“ mehr zulässig.
 - Werbung mit „Klimaneutral“, „CO2-neutral“, „reduzierter CO2-Fußabdruck“ etc. sind dann nicht mehr zulässig, wenn sie auf Kompensationsmaßnahmen basieren.
 - Sonstige Erweiterung der sog. „schwarzen Liste“ des UWG (enthält unlautere Geschäftspraktiken, die stets als unzulässig gelten). Beispiele: Irreführende Angaben zu Softwareaktualisierung, Haltbarkeit und Reparierbarkeit; Dark Patterns bei online-FinanzDL-Verträgen.

Quelle: https://hdr4.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2025_Aenderung_UWG_3.html

Neuerungen

Verbot vager Umweltaussagen

→ Umweltaussagen sind freiwillige Aussagen oder Darstellungen; bspw. in Form von Texten, Bildern, Grafiken oder Symbolen

z. B. Werbeaussagen in Text oder Sprache, wie „umweltfreundlich“, „nachhaltig produziert“, „CO₂-reduziert“, etc.

Verbot nicht zertifizierter Nachhaltigkeitssiegel

→ freiwillige Vertrauensiegel o. Gütezeichen zur Kennzeichnung ökologischer oder sozialer Merkmale von Produkten, Verfahren oder Unternehmen.

z. B. Zeichen oder Labels auf Produkten z.B.: Bio-Siegel, Fairtrade, „klimaneutral“-Logo



EmpCo-Richtlinie

Verschiedene Beispiele allgemeiner Umweltaussagen:

- „umweltfreundlich“,
- „umweltschonend“,
- „grün“,
- „naturfreundlich“,
- „- ökologisch“,
- „umweltgerecht“,
- „klimafreundlich“,
- „umweltverträglich“,
- „CO2-freundlich“,
- „energieeffizient“,
- „biologisch abbaubar“ und
- biobasiert“.

EmpCo-Richtlinie

Abgrenzung zwischen „allgemeiner“ und „konkreter Umweltaussage“

Beispiel	Einstufung
<i>„klimafreundliche Verpackungen“</i>	Allgemeine Umweltaussage
<i>„100 % der für die Herstellung dieser Verpackungen verwendeten Energie stammen aus erneuerbaren Quellen“</i>	Konkrete Umweltaussage

EmpCo-Richtlinie- „Allgemeine Umweltaussagen“

Nicht nachweisbare **allgemeine Umweltaussagen** sind künftig unlauter:

- Unlauter (+), wenn der Unternehmer keine ihr zugrunde liegende „*anerkannte hervorragende Umweltleistung*“ nachweisen kann
- Markennamen, Firmennamen oder Firmenlogos mit umweltbezogenen Begriffen können als allgemeine Umweltaussagen einzuordnen sein

EmpCo Richtlinie - Zukunftsaussagen

Aussagen über zukünftige Umweltziele

- Aussagen wie „**Bis 2040 erreichen wir Klimaneutralität**“
- Zukünftig **nicht zulässig**, wenn keine konkreten Voraussetzungen erfüllt sind

Erforderlich:

- **Detaillierter Umsetzungsplan**
- **Realistische Maßnahmen**
- **Konkrete zeitliche Zielvorgaben**
- **Regelmäßige Überprüfung**
- Prüfung durch **unabhängigen externen Sachverständigen (!)**

Konsequenz:

Bloße Nachhaltigkeitsversprechen reichen nicht aus.

„Bis 2040 erreichen wir Klimaneutralität.“ → Nur zulässig bei konkretem, realistischem und extern überprüfem Umsetzungsplan

Neuerungen

Verbot vager Umweltaussagen

→ Umweltaussagen sind freiwillige Aussagen oder Darstellungen; bspw. in Form von Texten, Bildern, Grafiken oder Symbolen

z. B. Werbeaussagen in Text oder Sprache, wie „umweltfreundlich“, „nachhaltig produziert“, „CO₂-reduziert“, etc.

Verbot nicht zertifizierter Nachhaltigkeitssiegel

→ freiwillige Vertrauenssiegel o. Gütezeichen zur Kennzeichnung ökologischer oder sozialer Merkmale von Produkten, Verfahren oder Unternehmen.

z. B. Zeichen oder Labels auf Produkten z.B.: Bio-Siegel, Fairtrade, „klimaneutral“-Logo

EmpCo-Richtlinie- Übergangsfristen für Altbestände?

Was ist neu?

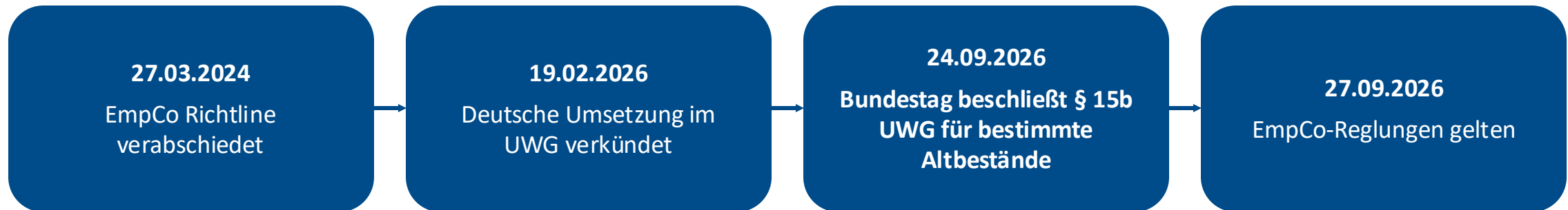
- Bundestag beschließt am **24.09.2026** kurzfristig neuen **§ 15b UWG**
- Betrifft **Altbestände**, die **vor dem 27.09.2026** in Verkehr gebracht wurden
- **Keine generelle Übergangsfrist**: EmpCo gilt grundsätzlich **ab 27.09.2026**

Was regelt § 15b UWG?

- Unterlassungsansprüche wegen bestimmter **EmpCo-Verstöße** unterliegen einer **besonderen Verhältnismäßigkeitsprüfung**
- Ziel: Vermeidung unverhältnismäßiger Folgen, insbesondere der **Vernichtung bereits in Verkehr gebrachter Waren**
- Gilt **befristet bis 26.09.2028**

EmpCo-Richtlinie- Übergangsfristen für Altbestände?

Rechtslage: EmpCo und §15b UWG



→ Bei Waren, die bereits **vor dem 27.09.2026 in Verkehr gebracht** wurden, kann bei einem Unterlassungsanspruch eine **Verhältnismäßigkeitsprüfung im Einzelfall** greifen.



EmpCo Richtlinie- Was Unternehmen dokumentieren sollten

Bei betroffenen Altbeständen sollten Unternehmen nachvollziehbar festhalten:

- **Wann wurde die Ware in Verkehr gebracht?**
→ Produktions-, Einkaufs- oder Liefernachweise sichern
- **Was wurde zur Anpassung an EmpCo unternommen?**
→ z. B. neue Verpackungen ohne unzulässige Werbeaussage
- **Kann die alte Verpackung nachträglich angepasst werden?**
→ Kosten dokumentieren bzw. technische Unmöglichkeit festhalten
- **Welche Folgen hätte eine Vernichtung?**
→ wirtschaftliche Kosten **und** Umweltfolgen dokumentieren

■

Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner:

Esra Ertan, Jule Matzke und Georgi Krastev Georgiev

Team Allgemeine Rechtsauskunft

IHK Berlin

Fasanenstraße 85, 10623 Berlin

Tel.: 030 31510-203

E-Mail: rechtsinfo@berlin.ihk.de

Weitere Informationen finden Sie auf unserer [Fachseite](#).

Ansprechpartnerin

Esra Ertan

Rechtsreferentin für außergerichtliche Streitbeilegung, Digitalisierung,
gewerbliche Schutzrechte, Wettbewerbsrecht

IHK Berlin

Fasanenstraße 85, 10623 Berlin

Tel. 030 315 10 - 823

E-Mail: esra.ertan@berlin.ihk.de



Aktuelles aus der Außenwirtschaft

Referentin: Mahshid Daryabegi

Aktuelles aus der Außenwirtschaft

Handels- und Freihandelsabkommen

- EU-US-Handelsabkommen

https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=OJ:L_202601455

- EU-Mercosur-Abkommen

<https://www.consilium.europa.eu/de/policies/eu-mercosur-agreements-explained/>

- EU-Indien-Abkommen

https://germany.representation.ec.europa.eu/news/eu-und-indien-beschliessen-freihandelsabkommen-2026-01-27_de



Aktuelles zur Außenwirtschaft

- EU-US-Handelsabkommen „Turnberry-Abkommen“

https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=OJ:L_202601455

Die EU und die USA haben sich auf ein Rahmenabkommen für den Handel geeinigt, das sogenannte "Turnberry-Abkommen". Es sieht vor, dass die EU Einfuhrzölle auf US-Industriegüter abschafft. Im Gegenzug erheben die USA einen einheitlichen Zoll von 15 % auf die meisten EU-Produkte. Das Abkommen läuft Ende 2029 automatisch aus.

Zölle der USA: Auf die meisten aus der EU exportierten Waren gilt ein Standardzoll von 15 %.

Zölle der EU: Die EU-Einfuhrzölle auf US-Industriegüter entfallen und werden auf 0 % gesenkt. Zudem wird der Marktzugang für bestimmte US-Agrarprodukte erleichtert.

Kompensation: Die EU verpflichtet sich, in den kommenden Jahren US-Flüssigerdgas (LNG) und Kernenergieprodukte zu beschaffen und Investitionen in den USA zu tätigen.



Aktuelles zur Außenwirtschaft

- EU-Mercosur-Freihandelsabkommen I

https://policy.trade.ec.europa.eu/eu-trade-relationships-country-and-region/countries-and-regions/mercosur/eu-mercosur-agreement/text-agreement_en

Kernpunkte des Abkommens:

Zollabbau: Wegfall von Zöllen für 90-92 % des Handels, was europäischen Exporten (z.B. Autos, Maschinen) und südamerikanischen Importen (Agrarprodukte) zugutekommt.

Marktzugang: Größere Quoten für Rindfleisch (99.000 t), Käse (30.000 t) und andere Agrarprodukte aus dem Mercosur in der EU.

Industrielle Exporte: Erleichterter Zugang für EU-Produkte wie Autos (bisher 35 % Zoll), Wein (bisher 27 %) und Spirituosen (35 %).



Aktuelles zur Außenwirtschaft

- EU-Mercosur-Freihandelsabkommen II

https://policy.trade.ec.europa.eu/eu-trade-relationships-country-and-region/countries-and-regions/mercosur/eu-mercosur-agreement/text-agreement_en

Regulatorische Zusammenarbeit: Gemeinsame Verpflichtungen zu Umwelt- und Sozialstandards, geistigem Eigentum, öffentlichen Ausschreibungen und Dienstleistungen.

Ziele für die EU:

Wirtschaftliche Vorteile: Sicherung und Diversifizierung von Lieferketten, Einsparung von 4 Mrd. € Zöllen, Schaffung von Arbeitsplätzen.

Strategische Bedeutung: Stärkung der EU-Position gegenüber anderen großen Wirtschaftsblöcken wie China und den USA.

Rohstoffe: Sicherung des Zugangs zu wichtigen Rohstoffen für den ökologischen Wandel.



Aktuelles zur Außenwirtschaft

- EU-Indien Freihandelsabkommen

https://germany.representation.ec.europa.eu/news/eu-und-indien-beschliessen-freihandelsabkommen-2026-01-27_de

Die EU und Indien haben im Januar 2026 die Verhandlungen über ein umfassendes Freihandelsabkommen erfolgreich abgeschlossen. Ziel ist es, Zölle für rund 96,6 % der EU-Ausfuhren nach Indien abzubauen und damit das Exportvolumen bis zum Jahr 2032 zu verdoppeln.

Zollsenkungen: Rund 90 % der Zölle werden abgeschafft oder deutlich gesenkt. Beispielsweise sollen die indischen Zölle auf europäische Autos schrittweise von 110 % auf bis zu 10 % sinken, während Zölle auf Maschinen (bis zu 44 %) und Chemikalien weitgehend entfallen.

Dienstleistungen & Investitionen: Der Vertrag gewährt EU-Unternehmen einen privilegierten Zugang zum indischen Dienstleistungsmarkt (inkl. Finanzsektor) und verbessert den Schutz des geistigen Eigentums.

Ausnahmen: Sensible Bereiche der europäischen Landwirtschaft (etwa Rindfleisch, Geflügel, Zucker und Reis) sowie die öffentliche Auftragsvergabe bleiben geschützt.

Nachhaltigkeit: Beide Parteien verpflichten sich zur Umsetzung des Pariser Klimaabkommens und der Etablierung von Standards für Arbeitnehmerrechte und Gleichstellung.

Aktuelles aus der Außenwirtschaft

EU-Reform des Zollkodex der Union UZK

Die umfassende Reform des Unionszollkodex (UZK) ist die größte Überarbeitung des EU-Zollrechts seit Jahrzehnten. Sie zielt darauf ab, Zollverfahren zu digitalisieren, die E-Commerce-Abwicklung zu straffen und den Schutz vor unsicheren Waren zu erhöhen.

https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=OJ:L_202602108

EU Customs Data Hub: Das neue Herzstück der Reform. Eine zentrale digitale EU-Plattform, die nach und nach die über 100 fragmentierten nationalen IT-Systeme der Mitgliedstaaten (wie etwa ATLAS in Deutschland) ersetzt. Unternehmen sollen ihre Zolldaten künftig nur noch einmal zentral eingeben.

EU-Zollbehörde (EUCA): Eine neu geschaffene, unionsweit tätige Behörde mit Sitz in Lille (Frankreich), die den *Data Hub* verwaltet und EU-weite Risikoanalysen sowie das Krisenmanagement koordiniert.

Wegfall der Zollfreigrenze: Für Online-Bestellungen aus Drittländern entfällt die bisherige 150-Euro-Freigrenze vollständig. Stattdessen gelten neue Pauschalbeträge und eine stärkere Haftung der E-Commerce-Plattformen.

„Trust & Check“-Händler: Eine neue Kategorie für besonders vertrauenswürdige Wirtschaftsbeteiligte, die von umfassenden Verfahrenserleichterungen profitieren

Aktuelles aus der Außenwirtschaft

Neues vom Zoll

- Elektronische Ausfuhranmeldung IAA Plus seit 17. März 2026 über das Zoll-Portal
<https://www.iaap.zoll-portal.de/iaap/intro.do>
- EORI-Nummer kann ab dem 1. Oktober 2026 nur noch über das Zoll-Portal beantragt werden
https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/EORI-Nummer/Beantragung-einer-EORI-Nummer/beantragung-einer-eori-nummer_node.html
- Registrierter Ausführer REX löst den „Ermächtigten Ausführer“ ab
https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Warenursprung-Praeferenzen/Praeferenzen/Praeferenznachweise/Ausfertigung-nicht-foermlicher-Praeferenznachweise/Registrierter-Ausfuehrer/Allgemeines-REX/allgemeines-rex_node.html
- Zollfreigrenze für Kleinsendungen entfällt seit dem 1. Juli 2026
https://www.zoll.de/DE/Privatpersonen/Postsendungen-Internetbestellungen/Sendungen-aus-einem-Nicht-EU-Staat/Zoll-und-Steuern/Internetbestellungen/internetbestellungen_node.html

Aktuelles zur Außenwirtschaft

- Internet-Ausfuhranmeldung Plus (IAA-Plus) ab 17.03.2026 über das Zoll-Portal

<https://www.zoll-portal.de/>

Die Deutsche Zollverwaltung stellt die Dienstleistung „Internet-Ausfuhranmeldung Plus“ (IAA-Plus) ab dem 17. März 2026 über das Zoll-Portal zur Verfügung. Ein Zugriff auf IAA-Plus über die bisher genutzten Zugangswege ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich. Die Nutzung erfolgt künftig ausschließlich über das Zoll-Portal unter www.zoll-portal.de. Voraussetzung für die Nutzung ist die rechtzeitige Einrichtung eines Kontos im Zoll-Portal.

- Unternehmen benötigen ein Geschäftskundenkonto, das über ELSTER oder ein eIDAS-Zertifikat registriert wird. Dabei ist zwingend zu beachten, dass das verwendete ELSTER-Konto bzw. das eIDAS-Zertifikat auf dasselbe Unternehmen ausgestellt sein muss wie die zugehörige EORI-Nummer.



Aktuelles zur Außenwirtschaft

- EU beschließt Einfuhrabgaben auf Kleinsendungen unter 150 € ab 1. Juli 2026
https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_25_3045
- Die EU schafft die Zollfreiheit für Kleinsendungen unter 150 € ab 2026 ab, wobei eine Übergangslösung mit einer pauschalen Abgabe von 3 € für viele Sendungen bereits ab Juli 2026 greift
- Bisher (bis 2025): Sendungen bis 150 € waren zollfrei, nur die Einfuhrumsatzsteuer (EUST) wurde bei Wert unter 22 € ebenfalls erlassen.
- Ab Juli 2026 (Übergangslösung): Alle Importe, auch Kleinsendungen unter 150 €, müssen angemeldet werden. Es wird eine pauschale Abgabe von 3 € pro Paket erhoben, was die bisherige EUST-Freigrenze ersetzt und Zölle auch für günstige Sendungen fällig macht.
- Langfristig (Zollreform): Die vollständige Abschaffung der 150 €-Freigrenze ist geplant, sodass Zölle und Steuern für alle Waren aus Nicht-EU-Ländern ab dem ersten Euro anfallen.

Aktuelles aus der Außenwirtschaft

Das volldigitale eCarnet

- Seit dem **1. Juni 2026** startete die digitale Abwicklung der Carnets mittels QR-Codes zunächst zwischen der **Europäischen Union**, der **Schweiz**, dem **Vereinigten Königreich** und **Norwegen** und ist für diese Länder **verpflichtend**. Die digitale Abfertigung setzt die elektronische Antragstellung voraus. Da die **Nämlichkeitssicherung** beim Binnenzollamt (Dreilinden oder Marzahn) ebenfalls **digital erfolgt**, betrifft dies **ALLE Carnets unabhängig vom Zielland**.

<https://www.ihk.de/berlin/service-und-beratung/international/export/carnet-a-t-a-uebersicht/carnet-ata-5810188>

Aktuelles aus der Außenwirtschaft

Sanktionen

- 21. Sanktionspaket Russland abgeschlossen

https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=OJ:L_202601356

- Iran-Sanktionen

https://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Embargos/Iran/Restriktive_Massnahmen_Iran/restriktive_massnahmen_iran_node.html

■

Ansprechpartnerin:

Mahshid Daryabegi

Referentin Außenwirtschaft & Fachkoordination Team
Exportdokumente

IHK Berlin

Fasanenstraße 85, 10623 Berlin

Tel.: 030 31510-304

E-Mail: mahshid.daryabegi@berlin.ihk.de



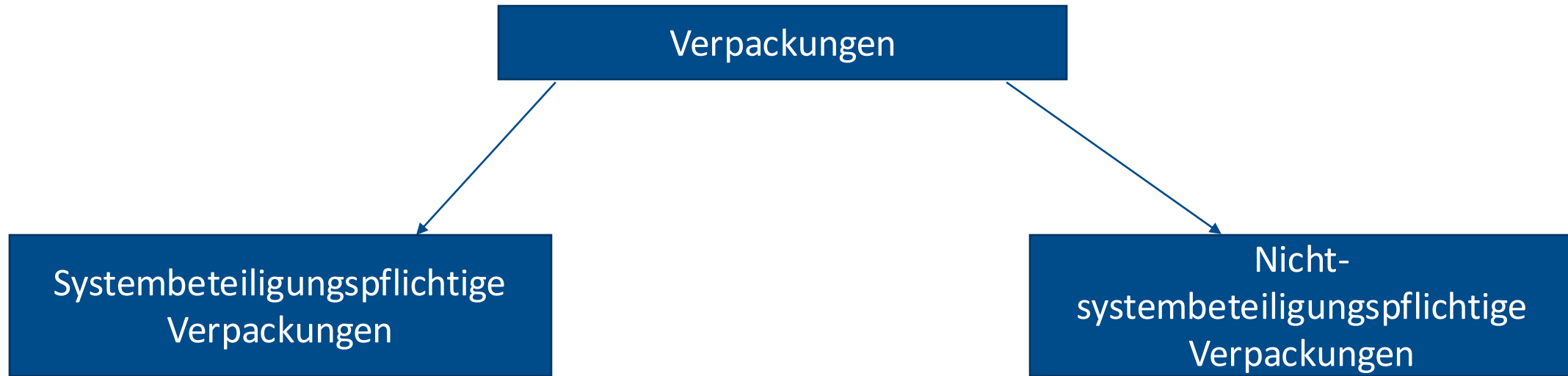
Aktuelles aus dem Umweltrecht

Referentin: Vesna Mokorel Kalusa

Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz (VerpackDG)

- Gesetz zur Anpassung des Verpackungsrechts und anderer Rechtsbereiche an die Verordnung (EU) 2025/40
 - Hat am 12. August 2026 das bisherige nationale Verpackungsgesetz abgelöst:
 - Regelt das Zusammenspiel zwischen Herstellern, Systemen und Kommunen in Bezug auf die erweiterte Herstellerverantwortung
 - [Gesetz zur Durchführung der Verordnung \(EU\) 2025/40 betreffend Verpackungen](#) (Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz - VerpackDG)
 - Erweiterte Herstellerverantwortung, Zulassungspflicht bei ZVSR, Bußgeldtatbestände

Verpackungen



Systembeteiligungspflichtige Verpackungen

- §3 Abs. 6 VerpackDG: Verkaufs- und Umverpackungen, Primärproduktionsverpackungen sowie Transportverpackungen, die nach Gebrauch, bezogen auf den Gesamtmarkt typgleicher Verpackungen, typischerweise mehrheitlich in privaten Haushalten oder bei vergleichbaren Anfallstellen als Abfall anfallen, sowie Serviceverpackungen.
- Pflicht der Hersteller, sich an Systemen zu beteiligen (§7 Abs. 1 VerpackDG)
- Hersteller von Serviceverpackungen, die nach Artikel 21 PPWR als Erzeuger gelten, können verlangen, dass sich der Vorvertreiber am System beteiligt (§7 Abs. 2 VerpackDG)
- Branchenlösungen sind zulässig (§8 VerpackDG)

Nicht-systembeteiligungspflichtige Verpackungen

- NEU: § 19 Abs. 1 VerpackDG

Hersteller:

- entweder Zulassung des Herstellers selbst (Zulassungsverfahren gemäß §19 VerpackDG) oder
- Übertragung der Erfüllung der EPR-Pflichten an eine zugelassene Organisation für Herstellerverantwortung (für alle nicht-systembeteiligungspflichtige Verpackungen, OfH muss nach § 22 VerpackDG zugelassen sein, Benennung der ausgewählten OfH gegenüber ZVSR)
- Wichtig: Ohne individuellen Zulassung oder ohne Beteiligung an einer OfH dürfen Verpackungen auf dem Markt nicht bereitgestellt werden (§13 Abs. 2 VerpackDG)
- Übergangsfrist: bis zum 31.12.2027

Übergangsfristen

§68 VerpackDG (Aufzählung nicht abschließend)

- Umgehende Registrierung bei der ZVSR für die nach der PPWR ev. neu definierte Hersteller
- Aufgrund von neuen Regelungen ev. erforderliche Änderungen bei bestehenden Registrierungen müssen bis zum 12.11.2026 erfolgen (§68 Abs. 2 VerpackDG)
- Bereits vor dem 12.08.2026 vereinbarte Systembeteiligungen gelten bis zum 31.12.2026 fort. Ab dem 01.01.2027 müssen Systeme entsprechend zugelassen sein (§68 Abs. 11 VerpackDG).
- Pflicht zur individuellen Zulassung der Hersteller von nichtsystembeteiligungspflichtigen Verpackungen oder eine entsprechende Beteiligung an einer OfH muss bis zum 31.12.2027 erfolgen
- §66 abs. 2 VerpackDG ist ab dem 12.02.2027 anzuwenden



Empfehlungen

- Verpackungsportfolio prüfen
- Rollen in der Lieferkette prüfen (Pflichten)
- Lieferkette einbeziehen
- Weitere Entwicklungen beobachten

■

EU-Verpackungsverordnung (PPWR) EU 2025/40

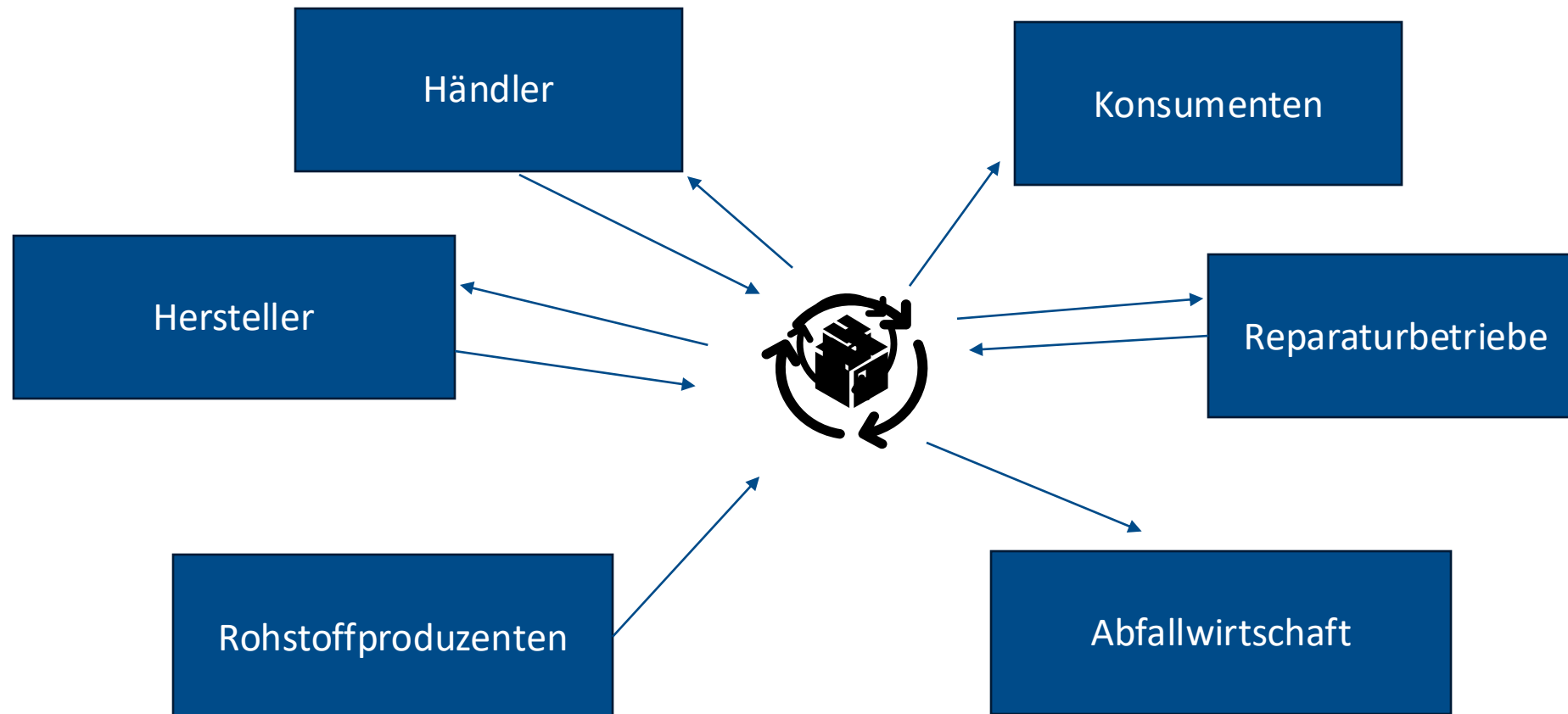
- [Internetseite IHK Berlin](#)
- [Aufzeichnungen unserer Veranstaltungen zu den neuen Regelungen im Verpackungsrecht](#)
- [Leitlinien zur Verordnung \(EU\) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle \(PPWR\)](#)
- [FAQs zur Verordnung \(EU\) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle \(PPWR\)](#) (Stand 03. August 2026)
- [Informationen der Zentralen Stelle Verpackungsregister für Handelsunternehmen](#)

■

Digitaler Produktpass

- **Digitaler Produktpass (DPP):** ein digitaler Datensatz mit produktbezogenen Informationen.
- **Ziel:** u.a. Informationen über Produkte und eingesetzte Materialien zugänglich zu machen, Transparenz in der Lieferkette verbessern, Rückverfolgbarkeit der Produkte verbessern, Austausch strukturierter digitaler Produktdaten ermöglichen
- **Rechtsgrundlage:** Kapitel III (Artikel 9 bis 15 VO (EU) 2024/1781 – Ökodesign-Verordnung); DPP-Anforderungen auch aufgrund anderer EU-Vorschriften (bspw. VO (EU) 2023/1542 - Batterie-Verordnung)
- **Schrittweise Einführung für unterschiedliche Produkte**
- **Betroffene Produktgruppen:** Batterien (2027), Eisen und Stahl (2026), energieverbrauchsrelevante Produkte (2026-2029), Textilien (2027), Reifen (2027), Aluminium (2027), Möbel (2028), Matratzen (2029), bestimmte IKT-Produkte (2029)

DPP - Auswirkungen auf den gesamten Produktkreislauf





Digitaler Produktpass

Auswirkungen auf den gesamten Produktkreislauf

- **Rohstoffproduzenten:** Daten über die Herkunft, die Bedingungen und die Beschaffenheit der eingesetzten Materialien
- **Hersteller:** ergänzen den Produktpass mit Details zur Produktionsweise, den verwendeten Materialien und den Umweltauswirkungen der Herstellung und erhalten Feedback zur Nachhaltigkeit und Qualität der eingesetzten Rohstoffe → sie müssen einen vollständigen und korrekten digitalen Produktpass bereitstellen und aktuell halten
- **Händler:** erhalten Informationen zu den eingesetzten Rohstoffen und Produktion und müssen sicherstellen, dass bspw. Kundinnen und Kunden auf den Pass zugreifen können (auch online)

■

Digitaler Produktpass

Auswirkungen auf den gesamten Produktkreislauf

- **Konsumenten:** erhalten Zugang zu wichtigen Informationen bzgl. der Reparierbarkeit und Entsorgung der Produkte.
- **Reparaturbetriebe:** erhalten Informationen zu Reparatur- und Ersatzteilen
- **Abfallwirtschaft:** erhält Daten bzgl. der Materialzusammensetzung und die Wiederverwendbarkeit der Produkte, was die effiziente Recyclingprozesse sowie die Abfallreduzierung fördert.

Graphischer Überblick: [Internetseite Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit](#)



Digitaler Produktpass

Welche Daten enthält der digitale Produktpass?

- Konkret von der jeweiligen Produktgruppe abhängig (in delegierten Rechtsakten festgelegt)
- Grundsätzlich folgende Informationen:
 - Produkt- und Herstellerinformationen
 - Informationen zu den eingesetzten Rohstoffen und Materialien
 - Informationen zur Wartung und Reparierbarkeit
 - Informationen zur fachgerechten Nutzung und Entsorgung
 - relevante Konformitäts- und Nachhaltigkeitsdaten

■

Digitaler Produktpass

Anforderungen an den digitalen Produktpass (Artikel 10)

- DPP ist über einen Datenträger mit einer festen, eindeutigen Produktnummer verbunden (bspw. QR-Code)
- Datenträger auf dem Produkt, seiner Verpackung oder beigefügten Unterlagen
- Daten in gut lesbaren, offenen Formaten, austauschbar über gängige Standards
- Ohne persönlichen Kundendaten (außer mit ausdrücklicher Einwilligung)
- Weitergabe des Datenträgers oder ggf. der Produktkennung

Technische Gestaltung und Einsatz von DPP (Artikel 11)

- Kompatibilität aller digitalen Produktpässe untereinander
- Verschiedene Wirtschaftsakteure bekommen Zugang (je nach Rolle)
- VDPP darf von einem unabhängigen Dienstleister gespeichert werden



Digitaler Produktpass

Kurze Check-Liste für Unternehmen

- Überblick über eigene Produktgruppen (Produkte)
- Verfügbarkeit von produktbezogenen Daten für relevante Produkte prüfen
- Schnittstellen zu Lieferanten und Dienstleistern prüfen
- Prozesse (auch IT-Infrastruktur) und Zuständigkeiten im Unternehmen klären
- Weitere regulatorische Entwicklungen beobachten

Anderes in Kürze

Förderprogramme

- [Förderprogramm SolarPLUS](#)
- [Förderprogramm WirtschaftsnaheElektromobilität \(Welmo\) der IBB](#)
- [Bundesförderung für effiziente Gebäude \(BEG\)](#)
- [Förderung von E-Lastenfahrrädern](#)
- [GründachPlus](#)

Weitere Förderprogramme sind [hier](#) zu finden.

Ansprechpartnerin:

Julia Knack

Tel: 030/315 10 846; E-Mail: julia.knack@berlin.ihk.de



Energie- und Umweltspiegel

Haben Sie Interesse an Energie- und Umweltthemen?

Unser Energie- und Umweltspiegel informiert Sie regelmäßig am Ende jeden Monats über Neuigkeiten rund um die Themen Energie, Umwelt und Klima. Es erwarten Sie Informationen zu Gesetzesänderungen, interessanten Veranstaltungen, Förderprogrammen und vieles mehr.



Ansprechpartnerin:

Vesna Mokorel Kalusa

Referentin Energie- und Umweltrecht & Außenwirtschaft

IHK Berlin

Fasanenstraße 85, 10623 Berlin

Tel.: 030 31510-249

E-Mail: vesna.mokorel-kalusa@berlin.ihk.de



Aktuelles aus dem Gewerberecht (u.a. BlnGastG)

Referentin: Jule Matzke

Sonn- und Feiertagsöffnungen für Verkaufsstellen in Berlin 2026

Allgemeinverfügung der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung (SenASGIVA) v. 08.06.2026 ([Amtsblatt für Berlin, 76. Jahrgang Nr. 26, ausgegeben zu Berlin am 19. Juni 2026, S. 1617](#))

- Ausnahmen vom generellen Sonn- und Feiertagsöffnungsverbot für Verkaufsstellen für die zweite Jahreshälfte
 - am **06. Dezember 2026** (zu zahlreichen Weihnachtsmärkten in der ganzen Stadt)
 - am **20. Dezember 2026** (zu zahlreichen Weihnachtsmärkten in der ganzen Stadt und dem Louis Lewandowski Festival synagogaler Musik - World Festival of Synagogal Music)
- Öffnungen sind jeweils von 13:00 – 20:00 Uhr möglich (keine Öffnungspflicht)
- keine Sonn- oder Feiertagsöffnung nach unmittelbar vorhergehenden oder darauffolgenden Sonn- bzw. Feiertagen (wenn von der Ausnahme Gebrauch gemacht wird)

Sonn- und Feiertagsöffnungen für Verkaufsstellen in Berlin 2026

Exkurs: generelle Ausnahme

- zwei weitere Sonn- oder Feiertage pro Jahr von 13 – 20 Uhr aus besonderem Anlass (z.B. Firmenjubiläen und Straßenfeste)
- nicht am 01.01., 01.05., Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Volkstrauertag, Totensonntag, 24.12. (wenn Sonntag) und die Feiertage im Dezember
- maximal zwei Sonn- oder Feiertage pro Monat, nicht aufeinanderfolgend
- Anzeige zwei Wochen vorab beim [zuständigen Bezirksamt](#)
- für die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gilt [§ 7 BerlLadÖffG](#)
- weitere Informationen zu den Geschäftsöffnungszeiten: [hier auf unserer Website](#)

■

Gesetz zur Neuregelung des Gaststättenrechts im Land Berlin – u.a. Berliner Gaststättengesetz

Aktueller Stand

- in zweiter Lesung am 18.06.2026 gem. Beschlussempfehlung angenommen
- Verkündung des Gesetzes zur Neuregelung des Gaststättenrechts in Berlin am 08.07.2026
- Inkrafttreten des neuen [Berliner Gaststättengesetzes \(BlnGastG\)](#) am **08.01.2027**
- gleichzeitiges Außerkrafttreten der GastV
- bis Inkrafttreten: Fortgeltung der aktuellen Rechtslage
- Weitere Informationen finden Sie [hier](#) und [hier](#) sowie [auf unserer Website](#)

■

Gesetz zur Neuregelung des Gaststättenrechts im Land Berlin – u.a. Berliner Gaststättengesetz

wesentlicher Inhalt

- eigenes Landesgaststättengesetz → Berliner Gaststättengesetz
- Wegfall der Erlaubnispflicht → Anzeigeverfahren
- Digitalisierung des Verfahrens → Übermittlung aller Angaben und Information an nur eine Stelle
- neue Regeln für die Außengastronomie → Anzeigepflicht und sog. Ausgehviertel
- Modernisierung der Toilettenregelungen → Toilettenpflicht grds. für alle Gaststättenbetriebe und Gestaltungsspielraum

■

Gesetz zur Neuregelung des Gaststättenrechts im Land Berlin – u.a. Berliner Gaststättengesetz

Berliner Gaststättengesetz (BlnGastG) - Wegfall der Erlaubnispflicht

- Anzeigeverfahren (auch für bislang erlaubnispflichtige Gaststätten)
 - sechs Wochen vor Beginn des Betriebes
 - Fristbeginn mit Zugang vollständiger Angaben und Unterlagen
 - Anzeigepflicht auch bei allen Gaststättenbetrieben aus besonderem Anlass
(= kurzzeitiges, nicht häufig auftretendes Ereignis, das außerhalb der gastronomischen Tätigkeit selbst liegt)
- Informationen zur Betriebsart, Alkoholausschank, Außengastronomie, Toiletten, Grundriss des Gaststättengewerbes, Barrierefreiheit und ggf. weitere Angaben
- Zuverlässigkeitsprüfung bei Alkoholausschank
 - Führungszeugnis und Gewerbezentralregisterauszug jeweils zur Vorlage bei einer Behörde
 - Ausnahmen bei unentgeltlichen Kostproben oder Nebenleistungen, sowie bei Ausschank an Hausgäste in Verbindung mit einem Beherbergungsbetrieb

■

Gesetz zur Neuregelung des Gaststättenrechts im Land Berlin – u.a. Berliner Gaststättengesetz

Berliner Gaststättengesetz (BlnGastG) - Digitalisierung des Verfahrens

- Anzeige des Gaststättengewerbes erfolgt ausschließlich elektronisch über eine Online-Anwendung (Ausnahmen möglich)
- keine „doppelte Anzeigepflicht“ → Gewerbeanzeige nach § 14 Abs. 1 S. 1 GewO ist miterfüllt
- Übermittlung der Daten aus der Anzeige an die Lebensmittelüberwachungs-, unterste Bauaufsichts-, sowie die Straßen- und Straßenverkehrsbehörden → keine gesonderte Anzeige / Registrierung erforderlich

■

Gesetz zur Neuregelung des Gaststättenrechts im Land Berlin – u.a. Berliner Gaststättengesetz

Berliner Gaststättengesetz (BlnGastG) – Pflicht zum Vorhalten von Gästetoiletten

- derzeit: erlaubnispflichtige Gaststätten unterliegen grds. der Pflicht zum Vorhalten von Gästetoiletten
- künftig: alle Gaststättenbetriebe betroffen (abhängig von der Größe der Gastfläche)
 - bis 50 m²: eine Gästetoilette
 - bis 150 m²: vier Gästetoiletten (max. eine Toilette darf durch zwei Urinale ersetzt werden)
 - bis 300 m²: acht Gästetoiletten (bis zu zwei Toiletten dürfen durch jeweils zwei Urinale ersetzt werden)
 - bei größeren Gastflächen erfolgt Festsetzung im Einzelfall
- Ausnahme: Flächen bis zu 50 m² bei weniger als zehn Plätzen mit Hinweis auf fehlende Gästetoilette
- keine Münzautomaten / kein Nutzungsvorbehalt gegen Entgelt
- Ausnahmen sind möglich

■

Gesetz zur Neuregelung des Gaststättenrechts im Land Berlin – u.a. Berliner Gaststättengesetz

Berliner Gaststättengesetz (BlnGastG) – weitere Inhalte

- Wegfall der Sperrzeit
- Nebenleistungen möglich
 - Zubehörwaren und Zubehörleistungen
 - Tabak- u. Süßwaren, sowie Getränke u. zubereitete Speisen an jedermann über die Straße
- Gaststättenunterrichtung nur nach Anordnung bei Verstößen gegen Gaststätten-, Lebensmittel-, Arbeitsschutz- oder Jugendschutzrecht

■

Gesetz zur Neuregelung des Gaststättenrechts im Land Berlin – u.a. Berliner Gaststättengesetz

Berliner Gaststättengesetz (BlnGastG) – Übergangsregelungen

- keine Anzeigepflicht für bereits vor Inkrafttreten rechtmäßig ausgeübte Gaststättengewerbe
- Bestandsschutz für die Befreiung von der Reisegewerbekartenpflicht
- Fortgeltung bisher erlassener Auflagen und Anordnungen sowie gestatteter Abweichungen
 - Ausnahme: Auflagen und Verfügungen, die strenger sind als die Vorgaben des BlnGastG
- Toilettenpflicht: für Gaststättengewerbe, die bislang keine Toiletten vorhalten mussten, erst zehn Jahre nach Inkrafttreten

■

Gesetz zur Neuregelung des Gaststättenrechts im Land Berlin – u.a. Berliner Gaststättengesetz

Änderung des Landesimmissionsschutzgesetzes Berlin - Außengastronomie und sog. Ausgehviertel

- separate (!) elektronische Anzeigepflicht nach LImSchG für alle Arten von Gaststättenbetrieben
 - Ausnahme: Gaststätten im Reisegewerbe
 - sechs Wochen vor Beginn des Betriebes (Fristbeginn mit Eingang der vollständigen Unterlagen)
 - Wegfall der Genehmigungspflicht für den Betrieb von Gaststätten während der Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen
- Angaben insb. zu Betriebsart u. –umfang, Außengastronomie, Betrieb von Emissionsquellen (wie Beschallungs-, Abluft- u. Klimaanlage), Betriebszeiten, etwaiger Maßnahmen zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen
- Anordnungs- und Untersagungskompetenz der zuständigen Behörde (Ermessensentscheidung)
 - Anordnungen hinsichtlich Betriebszeiten, Lage u. Sitzplatzzahl von Außengastronomie, Stand der Technik etc.
 - Untersagung bei Anzeigemängeln, schädlichen Umwelteinwirkungen, Verstoß gegen Anordnungen etc.

■

Gesetz zur Neuregelung des Gaststättenrechts im Land Berlin – u.a. Berliner Gaststättengesetz

Außengastronomie und sog. Ausgehviertel

- Ausgehviertel (Festlegung und Bekanntgabe durch zust. Senatsverwaltung)
 - Aufweisen einer hohen Dichte außengastronomischer Einrichtungen
 - besondere Prägung durch gesteigerten nächtlichen Publikumsverkehr
 - daher regelmäßig erhöhte Geräuschkulisse
- Betrieb von Außengastronomie in der Regel zumutbar:
 - Sonntag bis Donnerstag von 22:00 – 23:00 Uhr sowie
 - an Freitagen, Samstagen und Tagen vor gesetzlichen Feiertagen von 22:00 – 24:00 Uhr
- örtliche Beschwerdelage ist besonders in den Blick zu nehmen und jedoch stets Einzelfallprüfung
- Übergangsregelung: behördliche Überprüfung auf Grundlage der neuen Rechtslage möglich (rechtliche Gleichstellung mit Neubetrieben)

Ansprechpartner:

Sophie Eder, Chris Marc Phung & Jule Matzke

Team Gewerberecht

IHK Berlin

Fasanenstraße 85, 10623 Berlin

Tel.: 030 31510-460

E-Mail: gewerberecht@berlin.ihk.de



Aktuelles aus dem Gewerberecht

Referentin: Sophie Eder

■

Gesetz zur Umsetzung der EU-Verbraucherkredit-Richtlinie (EU) 2023/2225

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2225 über Verbraucherkreditverträge und zur Regelung der Förderung klimaneutraler Mobilität ([BGBl. 2026 I Nr. 139 vom 18.05.2026](#)) → neu § 34k GewO

- Inkrafttreten: 20. November 2026
- Erlaubnisbehörde in Berlin: Bezirksamt (Ordnungsamt, Abteilung bzw. Fachbereich Gewerbe)
- Wer ist betroffen?
 - umfasst Vermittler von Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen § 491 Abs. 2 BGB und Finanzierungshilfen § 506 Abs. 1 BGB, sowie Berater hierzu → nicht: Vermittler von Unternehmensdarlehen (B2B), Tippgeben, Vermittlung eines Vermittlers oder Vermittlung von Immobiliendarlehen
 - auch provisionsgebundene Beratungen, sowie unabhängige Beratungen bzw. unabhängige Berater → Ausschluss von gleichzeitiger Tätigkeit als Darlehensvermittler und Honorar-Darlehensberater
- Eintragung in das zentralgeführte Vermittlerregister

■

Gesetz zur Umsetzung der EU-Verbraucherkredit-Richtlinie (EU) 2023/2225

neuer Erlaubnistatbestand: § 34k GewO (Darlehensvermittler/innen und Honorar-Darlehensberater/innen)

- Ausnahmen von der Erlaubnispflicht
 - Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen ([Empfehlung 2003/361/EG](#)), die Kredite nur zu Finanzierung eigener Waren/Dienstleistungen vermitteln (Achtung: größere Unternehmen brauchen die Erlaubnis nach § 34k GewO)
 - Kredit- und Wertpapierinstitute mit KWG bzw. WpIG-Erlaubnis
 - Kapitalverwaltungsgesellschaften mit KAGB-Erlaubnis

■

Gesetz zur Umsetzung der EU-Verbraucherkredit-Richtlinie (EU) 2023/2225

§ 34k GewO - Sachkundenachweis

- Gewerbetreibende zu Sachkundenachweis verpflichtet → kann durch Sachkundeprüfung bei IHK Berlin erbracht werden; erster Prüfungstermin: 16. November 2026, [mehr Informationen hier](#)
- Delegationsmöglichkeit bei juristischen Personen auf eine angemessene Anzahl von Beschäftigten, denen die Aufsicht über die unmittelbar mit der Ausübung der erlaubnispflichtigen Tätigkeit befassten Personen obliegt
- Inhalte nach der neuen Darlehensvermittlerverordnung (DarlVermV): Kundenberatung, fachl. Kenntnisse für die Vermittlung von und die Beratung zu Allgemeinverbraucherdarlehen, Finanzierung u. Kreditprodukte (Anlage 1 der Verordnung + DIHK-Rahmenplan)
- Der Sachkunde gleichgestellte Berufsqualifikationen + Abschlüsse gemäß § 4 DarlVermV → Anerkennung durch zuständige Erlaubnisbehörde (in Berlin: Bezirksamt, (Ordnungsamt, Abteilung bzw. Fachbereich Gewerbe))

■

Gesetz zur Umsetzung der EU-Verbrauchercredit-Richtlinie (EU) 2023/2225

§ 34k GewO - Weiterbildungspflicht

- Gewerbetreibender (Erlaubnisinhaber), sowie die unmittelbar bei der Vermittlung bzw. Beratung mitwirkenden Personen
- sofern Sachkundepflicht delegiert = Weiterbildungspflicht auf dieselben Personen delegiert
- Weiterbildungs- und Sachkundeprüfungsinhalte identisch; nicht alle Sachgebiete erforderlich
- „mitwirkende Personen“ → sowohl kundenbezogene als auch nichtkundenbezogene Personen
- Gemäß § 6 DarlVermV: Präsenzform, Selbststudium, betriebsinterne Maßnahme; Qualitätsanforderungen an die Weiterbildungsmaßnahmen (Anlage 3 zur DarlVermV)

■

Gesetz zur Umsetzung der EU-Verbraucherkredit-Richtlinie (EU) 2023/2225

§ 34k GewO – Übergangsregelung „Alte-Hasen-Regelung“

- Übergangsregelung für Erlaubnisinhaber nach § 34c Abs. 1 S. 1 Nr. 2 GewO
- kein Sachkundenachweis für Inhaber einer Erlaubnis nach § 34c Abs. 1 S. 1 Nr. 2 GewO, wenn
 - Erlaubnis nach § 34k Abs. 1 GewO bis zu 31.05.2027 beantragt und
 - Nachweislich ununterbrochene Tätigkeit seit dem 01.01.2021
- ursprüngliche Erlaubnis § 34c Abs. 1 S. 1 Nr. 2 GewO erlischt mit bestandskräftiger Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis nach § 34k Abs. 1 GewO oder bei Untätigkeit spätestens nach Ablauf des 19.11.2027
- Informationen auf der [Website der IHK Berlin](#)

Bürokratierückbau in der Gewerbeordnung

Gesetz zum Bürokratierückbau in der Gewerbeordnung und dem Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz sowie anderer Rechtsvorschriften zur Aufhebung von Berichtspflichten

- Verkündung: 23. Juli 2026; Inkrafttreten: Tag nach der Verkündung, teilweise am 1. Mai 2027
- Ausweitung der Genehmigungsfiktion des § 6a Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO) auf alle erlaubnispflichtigen Gewerbe außer Sicherheits- und Bewachungsgewerbe nach § 31 Abs. 1 GewO und § 34a Abs. 1 GewO
- Erweiterung des Adressatenkreises der Angaben aus der Gewerbeanzeige ab 1. Mai 2027: die zuständigen Geldwäscheaufsichtsbehörden, die für Abgaben nach den Kommunalabgabengesetzen der Länder zuständigen Behörden, die nach Landesrecht zuständigen Behörden zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dem Infektionsschutzrecht
- Wegfall der Weiterbildungspflicht für Immobilienmaklerinnen und –makler
- Erleichterung der Weiterbildungspflicht für Wohnimmobilienverwalter und –verwalterinnen: Verkürzung der Aufbewahrungsfrist des Nachweises über Weiterbildung auf drei Jahre + Anordnungsbefugnis der zuständigen Stellen über eine unentgeltliche Erklärung über die Erfüllung der Weiterbildungspflicht entfällt

Bürokratierückbau in der Gewerbeordnung

Ausweitung der Genehmigungsfiktion des § 6a Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO)

- Genehmigungsfiktion besagt, dass ein Erlaubnis Antrag, über den nicht innerhalb von drei Monaten entschieden wurde, als genehmigt und die Erlaubnis somit als erteilt gilt
- Bislang galt die Genehmigungsfiktion nur für wenige erlaubnispflichtige Gewerbe
- Künftig gilt die Genehmigungsfiktion für alle nach der Gewerbeordnung erlaubnispflichtigen Gewerbe (mit Ausnahme des Bewachungsgewerbes, auch auf Seeschiffen gem. § 31 Abs. 1 GewO und § 34a Abs. 1 GewO)

Bürokratierückbau in der Gewerbeordnung

Erweiterung des Adressatenkreises der Angaben aus der Gewerbeanzeige

- zusätzliche Stellen, an die künftig die Daten aus der Gewerbeanzeige übermittelt werden:
 - zuständigen Geldwäscheaufsichtsbehörden (§ 50 Nr. 9 des Geldwäschegesetzes) – Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe (SenWEB)
 - zuständige Behörde für Abgaben nach den Kommunalabgabengesetzen der Länder (bspw. „City-Tax“ → Übernachtungssteuergesetz - ÜnStG) → keine zentrale „Kommunalabgabenbehörde“
 - zuständige Behörde zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dem Infektionsschutzrecht → Gesundheitsämter
- Gewerbeanzeigenverordnung (GewAnzV) entsprechend angepasst (zu übermittelnde Daten)

Bürokratierückbau in der Gewerbeordnung

Wegfall der Weiterbildungspflicht für Immobilienmaklerinnen und -makler

- aber: Weiterbildungspflicht für Wohnimmobilienverwalterinnen und –verwalter bleibt erhalten
 - Hintergrund: Möglichkeit Rechtsdienstleistungen als Nebenleistung anzubieten (vgl. § 5 Abs. 2 Nr. 2 des [Rechtsdienstleistungsgesetzes \(RDG\)](#))
 - aktuelle Rechtskenntnisse als Voraussetzung
- entsprechende Anpassung der Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV)
- Erleichterungen im Rahmen der Weiterbildungspflicht für Wohnimmobilienverwalter und –verwalterinnen:
 - Aufbewahrungsfrist der Nachweise über Weiterbildungen von fünf auf drei Jahre verkürzt
 - Wegfall der Anordnungsbefugnis für eine unentgeltliche Erklärung über die Erfüllung der Weiterbildungspflicht

■

Ansprechpartner:

Sophie Eder, Chris Marc Phung & Jule Matzke

Team Gewerberecht

IHK Berlin

Fasanenstraße 85, 10623 Berlin

Tel.: 030 31510-460

E-Mail: gewerberecht@berlin.ihk.de



Feedback und Veranstaltungshinweise

■ Weitere Angebote aus dem Bereich Außenwirtschaft und Recht

IHK-Sprechstunden Recht für Unternehmen
u.a. in Zusammenarbeit mit dem Berliner
Anwaltsverein



Nutzen Sie die Gelegenheit. Stellen Sie Ihre Fragen!

Der Steuerlotse für Kleinunternehmer



Interaktiver Berater „Steuerlotse“ - in 5 Minuten
die Kleinunternehmerregelung verstehen

Save the Date! 21. Januar 2027



www.ihk.de/berlin/rechtsaenderungen

Aufzeichnung & Download der Präsentation →

www.ihk.de/berlin/ondemand

Ihr Feedback ist uns wichtig



<https://www.ihk.de/berlin/rea-feedback>

Vielen Dank!